

**Verordnung der Delegiertenversammlung der Österreichischen Tierärztekammer
über die Ausbildung und Prüfung zur Erlangung des Titels
„Fachtierärztin / Fachtierarzt für Lebensmittel“
(Fachtierarztausbildungs- und -prüfungsordnung – Lebensmittel)**

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 17.12.2021

Aufgrund des § 34 Abs. 2 Tierärztegesetz, BGBl. I Nr. 171/2021, sowie des § 13 Abs. 1 Z 14 Tierärztekammergesetz, BGBl. I Nr. 86/2012, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 171/2021, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Prüfungsordnung ist auf die Ausbildung und Prüfung zur Fachtierärztin / zum Fachtierarzt (FTA) für Lebensmittel anzuwenden.

Das Fachgebiet umfasst das Lebensmittelrecht und die gesamte Lebensmittelhygiene von pflanzlichen und tierischen Lebensmitteln.

§ 2. Ein Diplomates des European College of Veterinary Public Health (ECVPH), Branch Food Safety gilt als FTA für Lebensmittel.

Fachspezifische Weiterbildung

§ 3. Folgende Bereiche gehören zum Berufsbild einer / eines FTA für Lebensmittel und stellt das Ziel der Weiterbildung daher die Beherrschung folgender Kenntnisse dar:

1.1 Lebensmittelrecht

1.1.1 Europarechtliche Vorschriften

1.1.2 Nationale Rechtsvorschriften

1.2 Veterinärrecht

1.2.1 Zoonosengesetz, BGBl. I Nr. 128/2005

1.2.2 Rechtsvorschriften betreffend Schlachtier- und Fleischuntersuchung

1.3 Kenntnisse der Grundlagen von Aufbau und Funktionalität von lebensmittelassoziierten Qualitätsmanagementsystemen (HACCP, GHP / prerequisites, International Food Standards, lebensmittelhygienebezogene ISO Standards)

1.4 Kenntnisse von Wert und Anwendung von lebensmittelbezogenen Risikoanalysen im nationalen und internationalen Kontext

1.5 Kenntnisse des Österreichischen Lebensmittelbuchs

1.6 Sicherheitsaspekte von pflanzlichen und tierischen Lebensmitteln inklusive der Auswirkung von Produktionstechniken auf die Lebensmittelhygiene

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

§ 4. Die gemäß § 36 Abs. 1 Z 3 Tierärztegesetz nachzuweisende fachspezifisch-praktische, -theoretische und -wissenschaftliche Weiterbildung zumindest innerhalb von 4 Jahre hat zu umfassen:

1. Fachspezifisch-praktische Weiterbildung: Dazu zählt eine zumindest einjährige, postgraduale Tätigkeit gleichmäßig aufgeteilt an folgenden Einrichtungen, die auch in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des EWR liegen können:

- Institut / Labor für Lebensmitteluntersuchung (z. B. facheinschlägige Institute an Universitäten, private Labore)
- Schlachthof / Zerlegebetrieb / Fleischverarbeitungsbetrieb
- Milchverarbeitungsbetrieb
- Verarbeitungsbetrieb pflanzlicher Lebensmittel

2. Fachspezifisch-wissenschaftliche Weiterbildung: Anerkannt werden die Vorlage einer Dissertation und drei fachspezifischen, nach internationalen Standards begutachteten, wissenschaftlichen Artikeln. Die wissenschaftlichen Artikel müssen einen wesentlichen Bezug zur veterinärmedizinischen Lebensmittelhygiene aufweisen. Ein wesentlicher Beitrag der Prüfungswerberin / des Prüfungswerbers zur Publikation ist bei zwei Publikationen nachzuweisen. Als wesentlicher Beitrag gilt die hauptverantwortliche Durchführung (in der Regel ersichtlich als Erstautorenschaft) oder die wesentliche Ermöglichung der wissenschaftlichen Arbeit (in der Regel ersichtlich als Letztautorenschaft oder korrespondierender Autorenschaft). Die Vorlage einer Diplomarbeit wird als wissenschaftliche Publikation im Sinne des § 34 Abs. 1 Z 5 Tierärztegesetz nicht anerkannt. Aus Diplomarbeiten entstandene Publikationen können Berücksichtigung finden.

3. Fachspezifisch-theoretische Weiterbildung: Anerkannt werden fachspezifisch-theoretische Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von 80 fachspezifischen Bildungsstunden in Form von Seminaren, Kursen, Workshops, sonstigen Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen und Kongressen mit fachspezifischem Inhalt aus dem Gebiet der veterinärmedizinischen Lebensmittelhygiene.

Anrechnung von Auslandstätigkeit

§ 5. (1) Anrechnung von fachspezifisch-praktischen Weiterbildungen und Prüfungen im Ausland:

1. Positiv absolvierte Fachtierarztweiterbildungen innerhalb der Europäischen Union und EWR können von der Fachtierärztkommission angerechnet werden, sofern diese von anerkannten internationalen tierärztlichen Vereinigungen abgehalten wurden.

2. Positiv absolvierte Fachtierarztprüfungen bzw. Teile davon werden angerechnet und führen zu einer Reduktion der fachspezifisch-praktischen Weiterbildung gemäß § 4 Z 1 im jeweiligen spezifischen Fachbereich (z. B. Fachtierarzt für Milchhygiene in Deutschland ersetzt die fachspezifisch-praktische Weiterbildung im Milchverarbeitungsbetrieb).

(2) Im Verfahren kann der Prüfungswerberin / dem Prüfungswerber die Vorlage von Unterlagen aufgetragen werden, durch die die Gleichwertigkeit der Fachtierarztweiterbildungen in Art, Umfang und Inhalt belegt wird.

Prüfungsziel

§ 6. (1) Die Prüfungskommission hat durch geeignete Prüfungsmethoden zu ermitteln, ob die Prüfungswerberin / der Prüfungswerber durch die absolvierte Weiterbildung ein detailliertes, dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechendes, umfassendes Wissen erlangt und dadurch die erforderliche Kompetenz zur Bewältigung der Aufgaben des Fachtierarztgebietes gemäß den Bestimmungen des Tierärztegesetzes erworben hat.

(2) Die Prüfungsinhalte sollen geeignet sein, das integrative Wissen der Prüfungskandidatin / des Prüfungskandidaten zu prüfen, das für die Bewältigung der speziellen beruflichen Erfordernisse notwendig ist.

Prüfungsmethoden/Prüfungsablauf

§ 7. (1) Die Prüfung wird mündlich durchgeführt. Sie beinhaltet je eine Frage zu den in § 3 Punkt 1.1 bis 1.6 genannten Fachbereichen.

(2) Die Prüfung ist in deutscher Sprache abzuhalten. Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber haben vor Beginn der Prüfung den Tierärztausweis oder einen sonstigen Personalausweis, aus dem ihre Identität zweifelsfrei hervorgeht, vorzulegen.

Bewertung

§ 8. Die Bewertung hat durch den jeweiligen Prüfungssenat nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

1. Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt.
2. Die Mindestanforderungen für das Bestehen der Prüfung sind durch die jeweilige Kommission festzulegen.
3. Bei Prüfungswerbern, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Ausmaß gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, ist die Prüfung mit „nicht bestanden“ zu bewerten.

Prüfungsprotokoll

§ 9. Über jede Fachtierarztprüfung ist ein von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterfertigtes Prüfungsprotokoll zu erstellen. Das Prüfungsprotokoll hat den Ablauf der Prüfung und die Bewertung objektiv nachvollziehbar darzustellen.

Einsichtnahme und Beschwerde

§ 10. (1) Auf die Möglichkeit einer Einsichtnahme in das Prüfungsprotokoll im Anschluss an die Prüfung ist hinzuweisen. Die Einsichtnahme in das Prüfungsprotokoll ist während einer Frist von 4 Wochen gestattet.

(2) Die Beschwerde gegen eine negativ beurteilte Prüfung ist nur dann zulässig, wenn diese einen schweren Formmangel aufweist. In diesem Fall hat der Vorstand der Österreichischen Tierärztekammer unter Anhörung der Prüfungskommission diese Prüfung auf Antrag der Prüfungswerberin / des Prüfungswerbers mit Bescheid aufzuheben. Die Prüfungswerberin / der Prüfungswerber hat den Antrag innerhalb von 2 Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen.

Inkrafttreten

§ 11. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Kundgemacht am 20.12.2021

Mag. Kurt Frühwirth e.h.

Präsident der Österreichischen Tierärztekammer